

5. Merkblatt „Messen, Ausstellungen, Märkte“

Messen, Ausstellungen und Märkte sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die im Allgemeinen regelmäßig stattfinden und auf denen eine Vielzahl von gewerblichen Ausstellern und Anbietern Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder ausstellen. Nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) können gewerbsmäßige Messen, Ausstellungen sowie Spezialmärkte auf Antrag festgesetzt werden.

Die Festsetzung führt zu den so genannten Marktprivilegien, d.h. Veranstalter, Aussteller, Anbieter und Besucher sind von bestimmten - zumeist gewerbe- und arbeitsrechtlichen - Beschränkungen freigestellt; insbesondere Abweichung vom Ladenöffnungsgesetz und Reisegewerbefreiheit. Bei diesen Veranstaltungen gelten die Öffnungszeiten der Festsetzung. Unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen sowie kirchlicher Belange dürfen einzelne Veranstaltungen auch an diesen Tagen stattfinden (nicht jedoch an Karfreitag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag).

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist Jedermann berechtigt, der zum Teilnehmerkreis gehört. Dabei kann der Veranstalter die Teilnahme auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Dies muss jedoch begründet und sachlich gerechtfertigt sein.

Eine Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung.

Der schriftlich (formlos) einzureichende Festsetzungsantrag muss mindestens folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Bezeichnung der anzubietenden Ware.
- Angabe des Termins und der Öffnungszeiten der Veranstaltung.
- Bezeichnung des Veranstaltungsgeländes.
- Angabe über voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller bzw. Anbieter (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis).
- Angabe der geltenden Teilnahmebedingungen für die Anbieter.
- Verbindlicher Nachweis der Räumlichkeiten (z.B. Mietvertrag). Anträge werden nur bearbeitet, wenn der verbindliche Nachweis der Räumlichkeiten (Mietvertrag, Platzzusage) vorliegt.
- Polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person (jeweils neueren Datums).
- Gewerbeanmeldung.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- Handelsregisterauszug (bei GmbH).

Das Amt für öffentliche Ordnung behält sich vor, ggf. zusätzliche Unterlagen (Lageplan, Grundrisszeichnungen) zu verlangen.

Die Festsetzung ist gebührenpflichtig, der Gebührenrahmen beträgt 360 bis 1.800 Euro.

Damit der Markt zu dem von Ihnen gewünschten Zeitraum stattfinden kann, ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Dies ist erforderlich, da der Antrag an diverse Fachbehörden wie IHK, Handwerkskammer, Polizei, Baurechtsamt und andere, zur Kenntnis und teilweise Prüfung gesandt wird. Bei zu kurzfristigen Antragseingängen ist es durchaus möglich, dass die Veranstaltung nicht festgesetzt werden kann.

Kontakte und weitere Informationen erhalten Sie beim:

**Amt für öffentliche Ordnung
- Polizei- und Gewerbebehörde -
Basler Straße 2, 79100 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761/201-4862, -4863, -4864 oder -4866
Fax: 0761/201-4893 oder -4897
Mail: Polizei-und-Gewerbebehoerde@stadt.freiburg.de**

Wir bitten um Beachtung.